

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 67 (1994)

**Heft:** 4

**Rubrik:** OKK-Informationen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## PTT-Gebühren gewaltig gestiegen

-r. Wie der Informationschef der Gruppe für Generalstabsdienste (GGST), Urs Peter Stebler, zu den Dienstleistungen und den Ausgaben der Truppe im vergangenen Jahr festhielt, mussten im 1993 keine ausserordentlichen Schadenereignisse im Bereich Land- und Sachschäden bezahlt werden.

Nicht so erfreulich fiel die Meldung aus über die Rubrik «Übrige Ausgaben»: «Wegen den Tarifierhöhungen durch die PTT und bedingt durch den vermehrten

Einsatz von Telefaxgeräten bei der Truppe sind die Kosten für PTT-Gebühren in den Schulen und Kursen der Armee sprunghaft gestiegen. Es werden hier mögliche Massnahmen abgeklärt, damit ein weiteres Ansteigen dieser Kosten verhindert werden kann.»

### Ausgerechnet das Telefaxgerät

*Ketzerisch gesagt: Ein Telefonanschluss zu besitzen, ist heute ein Luxus. Jedoch ein Telefax-Gerät zu*

*betreiben, ist effizient, absolut günstig und geradezu zukunftsweisend! Sich böse auf die Finger gehauen haben sich jene, die nun dem Fax-Betrieb einige der Mehrkosten bei den «Übrigen Unkosten» ankreiden. Vielmehr sollte sich auch die Armee vermehrt Gedanken machen darüber, Telefongespräche in begrenztem Rahmen zu halten – dagegen müsste gerade jedes Kompanie-Büro mit einem Telefax-Gerät ausgestattet sein. Oder, was meinen Sie, liebe «Der Fourier»-Leserinnen und -Leser!*

Informations-Bulletin OKK

## Lebensmittelverschwendung: «Ein Verbrechen gegen die Menschheit!»

Soeben ist die 20. Ausgabe des Informations-Bulletins OKK – neu unter der redaktionellen Bearbeitung von Miklos Nagy – erschienen und enthält einmal mehr Beiträge, die ebenfalls den hellgrünen Bereich interessieren.

-r. «Das Wort des Oberkriegskommissärs» gilt hauptgewichtig der «Verschwendung». Unter anderem will er den grössten Teil der Land-

und Sachschäden möglichst verhindern. Dazu Brigadier Gollut: «Bemühen wir uns um eine Reduktion der Schäden um zehn Millio-

nen Franken – dies wäre ein Schritt in die richtige Richtung.» Ebenso müssten in den Bereichen «Verschiedene Kosten» (Kleinma-

Detailregelung	Massnahmen
Reservebildung	25% des Truppenkassen-Saldos (Stand 1.1.93)
Tätigkeiten der Grossen Verbände	höchstens Fr. 200.-- pro aufzulösendem Stab/Einheit Höchstbetrag: Fr. 5'000.-- Auflage: nur für Verabschiedungsaktivitäten <u>nach</u> Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen Armee 95
Tätigkeiten der aufzulösenden Truppenkörper und Einheiten	maximal Fr. 8.-- pro AdA des Einrückungsbestandes im WK/EK Auflagen: - Höchstbetrag nach Abzug der Beträge für Reservebildung und Tätigkeiten der Grossen Verbände - Ausgleich innerhalb der Truppenkörper ist möglich - Die Art der Verwendung ist den Kommandanten der Truppenkörper freigestellt
Saldo nach Auflösung	Wird zusammen mit der Rückstellung an das OKK abgeliefert Ausschöpfungsaktionen von Truppenkassen-Geldern sind nicht zulässig

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, hat am 12. November 1993 rückwirkend auf den 1. Januar 1993 Weisungen über die Verwendung von Geldern der Truppenkassen bei der Auflösung und Verabschiedung von Truppenverbänden erlassen. Unsere Übersicht zeigt, wie die Truppenkassen beansprucht werden können.

terial, Schuhreparaturen, Telefongespräche usw.) Einsparungen vorgenommen werden. «Jedoch», so unser Oberkriegskommissär in deutlicher Sprache, «was die Verschwendung von Lebensmitteln betrifft – in einer Zeit, wo Millionen von Menschen Hunger leiden – ist es nicht nur ein finanzieller Skandal, aber auch und vor allem ein Verbrechen gegen die Menschheit; daran muss die Truppe erinnert werden.»

Und so kommt Brigadier Gollut zum Schluss: «Es liegt nun also an uns allen, unser Möglichstes zu tun, um die Betriebskosten der Armee zu senken. Und da wir heute – Gott sei dank – keinen Feind bekämpfen müssen, bekämpfen wir die Verschwendung!»

### Die neue Fachbuchhaltung

Auch über die Ablieferung und über die Revision der Fachbuchhaltung Verpflegung (FaBu Vpf) wird orientiert, die auf den 1. Januar 1993 eingeführt wurde. Die ersten Erfahrungen sind durchwegs positiv ausgefallen. «Wird doch die Papierführung durch diese Buchhaltung enorm vereinfacht.»

Unklarheiten bestehen jedoch immer noch bezüglich der Ablieferung und der Revision der FaBu Vpf. Dabei gilt besonders zu beachten, dass:

- die Revision durch die Kontrollstelle gemäss Regl 51.3 VR, Ziffer 9, durchzuführen ist;
- die Ablieferung der Buchhaltung weiterhin gemäss Regl 51.3 VR, Ziffer 53 und 54, zu erfolgen hat. Konkret heisst dies, dass der Weg der Ablieferung immer über den Bat bzw Rgt Qm läuft. Die Buchhaltung ist in jedem Fall dem Oberkriegskommissariat, Sektion Rechnungswesen, 3003 Bern, zuzustellen.



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL  
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE  
DEPARTAMENT FEDERAL MILITAR

611.2-001

Weisungen  
über die Entlassung am Ende der Schulen,  
Kurse und Uebungen im Jahr 1994

vom 11. November 1993

Das Eidgenössische Militärdepartement

erlässt folgende Weisungen:

1. Die Angehörigen der Armee sind am Ende der Schulen, Kurse und Uebungen grundsätzlich am Freitag zu entlassen. Ueber Ausnahmen entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement.
2. Bei Entlassung am Freitag fällt der Samstag zur Berechnung der Dienstage, des Solds sowie des Erwerbssersatzes ausser Betracht. Die Bedingungen, die in der Verordnung vom 18. Oktober 1989<sup>1)</sup> über das Bestehen der Instruktionssdienste (VBI) verlangt werden, damit ein Instruktionssdienst als bestanden gilt, sind unverändert anwendbar.
3. Diese Weisungen gehen dem Schul- und Kurstableau sowie dem Aufgebotsplakat vor.
4. Die Weisungen vom 3. September 1993<sup>2)</sup> über die Entlassung am Ende der Schulen und Kurse werden aufgehoben.
5. Diese Weisungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT

*Villiger*  
Villiger

Die Revision der Fachbuchhaltung Verpflegung wird vom Oberkriegskommissariat, Sektion Verpflegung, durchgeführt. Da die Qualität der eingereichten Buchhaltungen verschiedentlich zu wünschen übrig lässt, werden künftig wieder alle Fachbuchhaltungen revidiert. Die Zustellung von allfälligen Revisionsbemerkungen erfolgt jedoch nicht mehr an den Qm, sondern an den C Vpf D oder den Vpf Of (selbst Bat). Werden der Truppe Revisionsbemerkungen mitgeteilt, so muss sie dem Oberkriegskommissariat, Sektion Verpflegung, 3003 Bern,

innert zwei Monaten eine schriftliche Stellungnahme einreichen (Regl 52.3 VR, Ziffer 59).

### Bitte der EDMZ

-r. Die EDMZ bittet alle Kommandanten, keine Adressänderungen von Of/Uof/Sct an die EDMZ zu melden. Die EDMZ erhält diese Informationen durch den Anschluss an das PISA.

**Stand der Reglementsbearbeitung**

Mit der Realisierung der Armee '95 muss auch ein Grossteil der militärischen Vorschriften (Reglemente, Merkblätter, Behelfe, Lehrschriften und Dokumentationen) neu- bzw. überarbeitet werden. Das Gesamtkonzept der Reglemente und Behelfe im Bereich «Versorgung '95» ergibt folgendes Bild:

